

**Informationspflicht des Arbeitgebers zur  
„Betrieblichen Altersversorgung“ (BAV)**

**Bitte beachten Sie die Haftungsrisiken des Arbeitgebers bei Verletzung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern.**

Gesetzliche Grundlage der Haftungsrisiken:

Laut Rechtsprechung hat der Arbeitgeber eine gewisse Fürsorge-, Aufklärungs- und Informationspflicht für seine Mitarbeiter. Wie aktuelle Urteile zeigen (BAG, Urteil vom 17.10.2000-3 AZR 605/99), gelten diese Pflichten des Arbeitgebers auch im Zusammenhang mit Versorgungsansprüchen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf Nachteile, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses entstehen können, klar und unmissverständlich hinzuweisen. Im Umkehrschluss ist der Arbeitgeber zusätzlich verpflichtet, auf Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge und deren Möglichkeiten zur Nutzung durch den Arbeitnehmer zu informieren und aufzuklären.

Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer und lassen Sie sich als Nachweis die nachfolgende Bestätigung unterschreiben.

**Information über betriebliche Altersversorgung**

Hiermit bestätige ich als Arbeitnehmer, dass mein Arbeitgeber mich über die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge in Kenntnis gesetzt hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Arbeitnehmer